



Behandlungsvertrag

Patient

Name: Straße:
Vorname: PLZ/Ort:
Geb. Datum:

Vertragspartner/in – Zahlungspflichtige/r

Name: Straße:
Vorname: PLZ/Ort:
Geb. Datum:

Zwischen dem oben genannten Patienten und Dr. Nicola Friesen oder einem/einer ihrer Vertreter/innen wird hiermit ein Behandlungsvertrag abgeschlossen.

1 Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die Parteien schließen einen Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB über die Durchführung einer kieferorthopädischen Behandlung. Ist der Patient minderjährig, kommt der Vertrag zwischen dem/n Vertragspartner/n und dem Behandelnden/der Praxis als Vertrag zugunsten Dritter zustande. Der/die Vertragspartner versichert/n, dass er/sie berechtigt ist/sind, in die Behandlung des Patienten einzuwilligen und alle Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Behandlung mit Wirkung für den Patienten abgeben kann/können.
- 1.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Behandlungserfolg nicht geschuldet ist. Aufgrund der nicht sicher zu prognostizierenden Reaktion auf die Behandlung ist Vertragsgegenstand eine dem allgemein anerkannten fachlichen Standard entsprechende Durchführung der Behandlung. Sollten die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse, bei der Sie/der Patient versichert sind, für eine dem zahnmedizinischen Standard entsprechende Behandlung nicht ausreichen, umfasst dieser Behandlungsvertrag nur die im Leistungskatalog Ihrer Krankenkasse enthaltenen Leistungen, soweit nicht eine gesonderte Vereinbarung erfolgt.

2 Vergütung

- 2.1 Soweit der Patient gesetzlich krankenversichert ist, kann eine medizinisch notwendige, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung zulasten der GKV erfolgen. Auf die Zuzahlung gem. § 29 Abs. 2 SGB V wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2.2 Ist der Patient nicht gesetzlich krankenversichert oder werden bei Versicherten der GKV Leistungen vereinbart, die nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören (Mehrkosten, außervertragliche Leistungen), richtet sich die Vergütung hierfür nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte bzw. Ärzte in der jeweils geltenden Fassung. Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung werden ggf. in einer gesonderten Vereinbarung geschlossen. Gleiches gilt für Vorschuss- oder Ratenzahlungsvereinbarungen. Dem Behandelnden ist weder der Umfang des Versicherungsschutzes des Patienten noch das Erstattungsverhalten der Versicherung bekannt. Er weist darauf hin, dass trotz grundsätzlich gegebener Abrechenbarkeit eine Erstattung nicht oder nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

3 Behandlungsumfang, Delegation

- 3.1 Der Behandlungsumfang wird durch den Behandelnden im Einvernehmen mit dem Patienten bzw. dessen Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der zahnmedizinischen Erfordernisse festgelegt und in einem Behandlungsplan niedergelegt. Die Behandlungsplanung kann nur auf der Grundlage diagnostischer Maßnahmen erfolgen (Anfangsdiagnostik). Der Behandelnde weist darauf hin, dass die Kosten hierfür ggf. durch den/die Vertragspartner zu tragen sind, auch wenn eine Absicherung über die gesetzliche Krankenversicherung besteht.
- 3.2 Der/die Vertragspartner ist/sind damit einverstanden, dass delegationsfähige Bestandteile der Behandlung durch entsprechend qualifizierte zahnärztliche/nichtärztliche Mitarbeiter des Behandelnden durchgeführt werden können, die durch den Behandelnden angeleitet und überwacht werden.



4 Mitwirkung

- 4.1 Ohne die Mitwirkung des Patienten/seiner Erziehungsberechtigten ist eine kieferorthopädische Behandlung nicht möglich. Der Patient verpflichtet sich, bei der Behandlung mitzuwirken, die Anweisungen des Behandelnden zu befolgen und alles zu unterlassen, was den Erfolg der Behandlung gefährdet. Der/Die Vertragspartner verpflichtet/n sich, entsprechend auf den Patienten einzuwirken.
- 4.2 Verletzt der Patient oder der Vertragspartner nachhaltig seine Mitwirkungspflichten ist der Behandelnde zur Kündigung des Behandlungsvertrages berechtigt. Im Falle einer vertragszahnärztlichen Behandlung setzt dies zuvor die Benachrichtigung der gesetzlichen Krankenkasse über die nachhaltige Verletzung der Mitwirkungspflichten voraus.

5 Datenübertragung

Der Behandelnde ist berechtigt, die zur Abrechnung seiner Tätigkeit erforderlichen Daten an Dritte (insbesondere die Abrechnungsgesellschaft _____) weiterzugeben. Der/Die Vertragspartner erteilt/en hierzu sein/ihr Einverständnis.

6 Kündigung des Vertrages

Die Kündigung des Behandlungsvertrages muss, solange die Behandlung nicht abgeschlossen ist, schriftlich erfolgen. Dies gilt auch im Fall des § 627 BGB.

7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Bestimmung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Glinde, den _____

Unterschrift Behandler/Vertreter

Unterschrift Vertragspartner